

sprache allerorten: Thietmar zufolge strebte auch Ekkehard von Meißen ein *colloquium*⁸⁸ an, eine Unterredung mit Hermann von Schwaben in Duisburg⁸⁹. Auf der Reise dorthin begleitete ihn zunächst Bischof Bernward von Hildesheim⁹⁰; später, in Paderborn, traf er mit Bischof Rather zusammen⁹¹.

Aus Thietmars Sicht ging es nun aber bei all diesen Zusammenkünften, Gesprächen und Beratungen nicht darum, einander ausschließende Rechtsansprüche der Kandidaten abstrakt zu erörtern und gegeneinander abzuwägen⁹². Typisch erscheint vielmehr, was der Chronist über das Vorgehen seines Onkels, des Markgrafen Liuthar, zu berichten wußte: Gemeinsam mit seinem Onkel Richbert sei Liuthar nach Bamberg gereist, um dort mit Heinrich zu verhandeln. In diesem Gespräch habe er mit Hilfe des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt die Gunst (*gratia*) des Kandidaten gewinnen können. Der Bayernherzog habe Richbert und Liuthar versprochen, ihnen ihre Lehen zurückzuerstatten und noch zu vergrößern. Diese Aussicht habe die beiden Sachsen überzeugt; und sie hätten nach Thietmars Meinung wohl auch schon zu diesem Zeitpunkt Heinrich II. gehuldigt, wenn sich Liuthar nicht in Frohse per Eid verpflichtet hätte, vor dem Werlaer Treffen keinen bestimmten Kandidaten zu erwählen⁹³.

aus dem Damenstift Quedlinburg zu rauben, scheiterte mit diesem Unternehmen jedoch schmachvoll: Vgl. IV 39-42 (S. 176,24-180,13); dazu LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 53 f.; Patrick CORBET, Le mariage en Germanie ottonienne d'après Thietmar de Mersebourg, in: La femme au moyen-âge, hg. von Georges DUBY / Michel ROUCHE / Jean HEUCLIN (1990) S. 187-212, hier S. 190-197.

88) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 5 (S. 224,30).

89) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,21 ff.): *optimum duxit, ut occidentales visendo regiones Herimannum ducem cum caeteris optimatibus de rei publice suique commoditate alloqueretur*.

90) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,23 ff.).

91) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 5 (S. 224,26-33).

92) Anders SCHLESINGER, Nachwahl (wie Anm. 14) S. 356 ff., und – ihm folgend – REULING, Kur (wie Anm. 7) S. 43 und S. 46, die annehmen, die sächsischen Großen hätten in Werla darüber beraten, ob man Heinrichs erbrechtlichen Ansprüchen folgen oder nach dem Prinzip der freien Wahl handeln solle; die zunächst getroffene Entscheidung zugunsten des Erbrechts hätten die Sachsen dann später, Ende Juli 1002 in Merseburg, bei einer zweiten Königserhebung Heinrichs II., die sich aber auf weltliche Akte beschränkte, korrigiert. Weder Thietmar noch ein anderer Quellenautor berichtet explizit über eine derartige Korrektur der Rechtsgrundlage.

93) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 222,26-32): *Interim patruus meus ... profectus occulte ad Bavanberg cum avunculo suo Ricberto ... gratiam ducis*